

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 12/0454</b>
<b>70 - Betriebsamt</b>			<b>Datum: 08.11.2012</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Herr Martin Sandhof</b>	<b>Tel.:</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>70-Herr Sandhof</b>		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Umweltausschuss</b>	<b>21.11.2012</b>	<b>Vorberatung</b>
<b>Stadtvertretung</b>	<b>27.11.2012</b>	<b>Entscheidung</b>

## Straßenreinigung;

**hier: 10. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt**

## Beschlussvorschlag

Die 10. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt (Straßenreinigungssatzung) wird in der Form der Anlage 2 zur Vorlage B 12/0454 beschlossen.

## Sachverhalt

### Begründung:

Aus rechtlichen Gründen ist eine Änderung der Straßenreinigungssatzung erforderlich, da einige Straßen zwischenzeitlich gewidmet wurden und andere anders als bisher einzustufen sind. Die Begründung hierzu ist im Einzelnen der Anlage 1 zu entnehmen.

Ferner ist aus folgenden Gründen eine Anpassung der Straßenreinigungssatzung geboten:

Seit dem Jahr 2007 ist durch Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Norderstedt der Winterdienst auf Radwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage komplett den Anliegern übertragen.

Die Erfahrungen zeigen, dass trotz umfangreicher und aufwendiger Öffentlichkeitsarbeit, regelmäßigen Kontrollen durch die Wegewarte und Ahndung bei Verstößen gegen diese Pflichten, gerade das **zentrale Hauptradrouten-Netz** im Winter nicht durchgehend und ausreichend schnee- und eisfrei und damit verkehrssicher nutzbar ist.

Auch im Winter ist bei entsprechend nutzbarer Infrastruktur das Radfahren eine verlässliche und zügige Verkehrsform innerhalb der Stadt. So trägt der Radverkehr zum Umweltschutz und zur Verkehrsentlastung in Norderstedt bei.

Für ein Pilotprojekt schlägt das Betriebsamt der Stadt Norderstedt daher vor, die in Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung definierten **Radwege** (und NUR diese!) im Winter künftig in eigener Verantwortung von Schnee und Eis zu befreien und die Straßenreinigungssatzung insoweit zu ändern.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

An dieser Stelle übernimmt also die Stadt im Winter und ausschließlich auf Radwegen die Pflichten anstelle des Grundstückeigentümers.

**Der Grundstückseigentümer bleibt in jedem Fall trotzdem weiter für die Gehwege im Winter wie im Sommer selbst verantwortlich.**

Sonstige Pflichten gemäß Straßenreinigungssatzung bleiben unverändert. In einer geplanten breit angelegten Öffentlichkeitsarbeit wird auf die Pflichten und die Änderungen hingewiesen.

Das Betriebsamt kann im Winter 2012/2013 diese zusätzlichen Aufgaben erfüllen, da durch die erheblichen Salzreserven des letzten Winters kein Streumittleinkauf notwendig ist. Im Übrigen wird der Winterdienst teilweise durch Ausschreibung von Leistungen in Norderstedt auch fremdvergeben. Das Betriebsamt wird dem Umweltausschuss nach dem „Pilot“-Winter 2012/2013 einen Erfahrungs- und Kostenbericht vorlegen.

Eine 100%ige Garantie für eine **jederzeit** gefahrlose Benutzung von Radwegen gibt es auch bei Änderung der satzungsrechtlichen Verantwortlichkeit und bestmöglicher Pflichtenerfüllung beim Winterdienst nicht: Da nicht alle Stecken gleichzeitig im Winterdienst geräumt und gestreut werden können, müssen sich alle Verkehrsteilnehmer nicht nur bei starken, lang anhaltenden Schneefällen auf unterschiedliche Gefahren einstellen.

Unabhängig von der vorgeschlagenen Änderung der Straßenreinigungssatzung gelten weiterhin für alle Verkehrsteilnehmer – also auch für Radfahrer – besondere Sorgfaltspflichten im Winter. Folglich legte das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg (Urteil vom 6.12.2002; 6 U 150/02) dar, dass das Benutzen von Radwegen bei Eisglätte auf eigene Gefahr erfolgt. In einem Beschluss vom 20.10.1994 formuliert der Bundesgerichtshof (BGH, III ZR 60/94): „Zwar ist gerade ein Radfahrer bei Schnee- und Eisglätte besonderen Sturzgefahren ausgesetzt. Diese Gefahr kann er aber zumutbarerweise dadurch mindern, dass er vor glatten und gefährlichen Stellen vom Rad steigt und zu Fuß geht...“

**Anlagen:**

**Anlage 1: Erläuterungen zu den Änderungen der Anlagen zur Straßenreinigungssatzung bezüglich einzelner Straßen**

**Anlage 2: 10. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt (Straßenreinigungssatzung)**

**Anlage 3: Synopse § 2 Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt (Straßenreinigungssatzung) Änderungen bisherige und neue Fassung (ohne Satzungsanlagen 1 und 2- Straßenverzeichnis )**